

Merkblatt Beurlaubung

Nach § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

Ein wichtiger Grund besteht dann, wenn Sie

- ein Auslandssemester absolvieren
- wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und Ihre Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert
- wegen Ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Betreuung des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können
- Ihren Ehegatten, bestimmte Verwandte oder Verschwägerter, die im Sinne des SGB II hilfsbedürftig sind, alleine pflegen oder versorgen
- eine Freiheitsstrafe verbüßen

Wenn Sie andere wichtige Gründe haben, wenden Sie sich bitte zur Klärung an den zuständigen Studiengangsleiter.

Bitte reichen Sie den Antrag auf Beurlaubung bei Ihrem Studiengangsekretariat ein und fügen Sie die aufgeführten Nachweise bei. Den Antrag auf Beurlaubung sollten Sie **vor** Semesterbeginn stellen bzw. bei einem späteren Eintritt des wichtigen Grundes (während des Semesters) **unverzüglich**.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

Hinweise

Beurlaubte Studierende können nicht an der Selbstverwaltung (u. a. AStA, StuV) der DHBW teilnehmen. Sie sind gemäß § 61 Abs. 2 LHG nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen zu benutzen.

Jedoch dürfen Sie weiterhin gemäß § 28 LHG Leistungen des Informationszentrums wie Bibliothek und Rechenzentrum in Anspruch nehmen.

Gem. § 61 Abs. 3 LHG sind Studierende, die besonderen Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) unterliegen oder entsprechend Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen, berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Diese Schutzzeiten werden nicht auf die Beurlaubung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 LHG angerechnet. Bitte beachten Sie, dass Sie einen separaten Antrag für die Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen stellen müssen.

Aus Sicht der Sozialversicherung gelten Sie für die Dauer der Beurlaubung als Studierender. Dies gilt nicht, wenn Sie in dieser Zeit einer Beschäftigung mit mehr als 20 Stunden pro Woche nachgehen.

Eine Beurlaubung kann sich auf die Zahlung von BAföG, Kindergeld, Waisenrente usw. auswirken. Sie sind verpflichtet, alle betroffenen Stellen von sich aus über Ihre Beurlaubung – vor allem wenn Sie nachträglich erfolgt – zu informieren.

Der Studierendenwerksbeitrag, Studierendenbeitrag und Verwaltungskostenbeitrag fällt weiterhin an.

Informationspflicht

Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Beurlaubung haben, unverzüglich mit.